

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen
Sicherung und Erhaltung der heimischen Fische
- Angelfischereiförderrichtlinie -
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Allgemeine Vorbemerkungen

Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), ist die Fischereiabgabe von dem für die Fischerei zuständigen Ministerium zur Förderung des Fischereiwesens sowie für den Auslagenersatz der Fischereibeiräte, der Fischereiberater/innen und für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher/innen zu verwenden.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages wird die nachfolgende Angelfischereiförderrichtlinie erlassen.

1. *Zuwendungszweck*

Flüsse, Bäche, Teiche und Talsperren sind mit ihren Auen wegen der großflächigen Ausdehnung, des vernetzenden Charakters und des breitgefächerten Arteninventares von zentraler Bedeutung für den Naturhaushalt und einen funktionierenden Biotopverbund.

Daher sollen die Mittel der Fischereiabgabe für die Erhaltung der Artenvielfalt in und an den Gewässern sowie für die Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume in Hessen nach Maßgabe dieser Richtlinie eingesetzt werden.

2. *Zuwendungsfähige Maßnahmen*

Es können, vorbehaltlich der Ziffer 3, Zuwendungen gewährt werden für:

- a) Besatzmaßnahmen,
- b) Maßnahmen zur Förderung von Aus- und Fortbildung zu Themen des Fischereiwesens,
- c) Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände,
- d) Maßnahmen zur Sanierung und Neueinrichtung von Anlagen der Angelfischerei sowie
- e) Maßnahmen zur Förderung von Hegegemeinschaften an Gewässern und zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

2.1 *Besatzmaßnahmen*

2.1.1 Besatzmaßnahmen können gefördert werden, wenn von der zuständigen oberen Fischereibehörde festgestellt wurde, dass die fischereibiologischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Zuwendung erfolgt mit Ausnahme von 2.1.5 nur für Besatzmaßnahmen, die mit den Hegeplänen nach § 24 des Hessischen Fischereigesetzes und der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern vom 9. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1078) übereinstimmen; Bis zur Vorlage der Hegepläne sind übergangsweise Ausnahmen möglich.

2.1.2 Der Besatz mit den in den § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische in der jeweils gültigen Fassung angeführten Arten kann gefördert werden.

- 2.1.3** Gefördert wird nur der Besatz mit Fischlaich, Brütlingen und einsömmerigen Fischen heimischer Herkunft. Die obere Fischereibehörde kann in begründeten Fällen, wie z.B. nach Fischsterben oder übermäßigem Auftreten von Kormoranen, Ausnahmen zulassen.
- 2.1.4** Im Einzelnen sind folgende Besatzmaßnahmen in Form von mehrjährigen Projekten mit Dokumentation und Bewertung förderungsfähig, wenn sie dem Hegeplan entsprechen:
- 2.1.4.1 Wiederansiedlungen von Fischarten, die nachweislich zum Artenspektrum der hessischen Fischfauna gehört haben und von Arten, die noch zum Artenspektrum der hessischen Fischfauna gehören, aber regional ausgestorben sind, nach Genehmigung durch die oberste Fischereibehörde;
 - 2.1.4.2 Besatzmaßnahmen zur Wiederherstellung eines den natürlichen Biotopverhältnissen entsprechenden Fischbestandes, insbesondere nach Fischsterben sowie nach Baumaßnahmen, die den aquatischen Lebensraum beeinträchtigt haben;
 - 2.1.4.3 Besatz mit besonders gefährdeten Arten.
- 2.1.5** Förderfähig ist auch der Erstbesatz in neu geschaffenen Gewässern.

2.2 Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände

- 2.2.1** Erstellung von Gutachten zu fischereibiologischen, gewässermorphologischen und gewässerökologischen Fragen.
- 2.2.2** Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Laichplätzen.
- 2.2.3** Entwicklung und Gestaltung von Fischbiotopen.

2.3 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung

- 2.3.1** Schulung von Gewässerwartinnen und -warten.
- 2.3.2** Schulung, insbesondere zu den Themen Fischereibiologie, Gewässerchemie und –biologie, Fangmittel und Fischfangeräte, zum fischereirelevanten Arten-, Natur- und Umweltschutz sowie in rechtlichen Fragen, soweit fischereiliche Belange unmittelbar oder mittelbar berührt werden.
- 2.3.3** Bedarfsorientierte Lehrgänge zum Erwerb und zur Fortbildung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Elektrofischerei, einschließlich der Prävention und Rettung.
- 2.3.4** Erstellung von Informationsschriften und Ausbildungsunterlagen über fischereiliche sowie fischerei- und gewässerökologische Themen.
- 2.3.5** Anschaffung von erforderlichen Geräten und Literatur zur Schulung und Information über fischerei- und gewässerökologische Themen, insbesondere für die vorbereitende Ausbildung zur Fischerprüfung.
- 2.3.6** Durchführung und Gestaltung von Fachausstellungen über fischerei- und gewässerökologische Themen.
- 2.3.7** Beschaffung von Geräten zur Gewässer- und Fischuntersuchung.

2.4 Maßnahmen zur Sanierung und Neuerrichtung von Anlagen der Angelfischerei

- 2.4.1** Sanierung stehender Fischereigewässer (Bagger- und Kiesseen, Teiche).
- 2.4.2** Errichtung ablassbarer Teiche, die sich in die Landschaft einfügen und in ihrer Ufergestaltung dem Charakter natürlicher stehender Gewässer angepasst werden.

2.5. Maßnahmen zur Förderung der Hegegemeinschaften nach § 24 HFischG

2.5.1 Erstellung der Hegepläne,

2.5.2 Erstausrüstung der Geschäftsstelle.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

3.1 Besatzmaßnahmen in ablassbaren Gewässern, mit Ausnahme der Ziffer 2.1.5.;

3.2 Maßnahmen, bei denen der mögliche Förderungsbetrag nach diesen Richtlinien 250,- € nicht übersteigt, mit Ausnahme der Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.5 und 2.3.7;

3.3 Ankauf bestehender Anlagen;

3.4 Bau oder Gestaltung von Vereins- oder Funktionshäusern und deren Unterhaltung;

3.5 Unterhaltung von Anlagen;

3.6 Maßnahmen, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind oder mit denen ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden;

3.7 Maßnahmen außerhalb Hessens, es sei denn es handelt sich um die Teilnahme an Schulungen oder Lehrgängen;

4. Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien können gestellt werden von

- der Inhaberin oder dem Inhaber eines hessischen Fischereirechts oder den Fischereigenossenschaften nach § 20 des Hessischen Fischereigesetzes, wenn sie oder er das Fischereirecht nicht übertragen hat,
- juristischen Personen (Angelvereine e.V./Fischereivereine e.V./etc.) und natürlichen Personen, denen nach § 11 des HFischG die Ausübung von Fischereirechten in vollem Umfang übertragen worden ist (Fischereipächter/Pächtergemeinschaften),
- Hegegemeinschaften nach § 24 HFischG,
- hessischen Fischereiverbänden sowie
- Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die durch ihre besondere Ausrichtung die Fischerei fördern.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, auf dem vorgegebenen Formblatt, einzureichen. Auf verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

- 5.2** Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach Nr. 2.4 sind zusätzlich mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
1. Übersichtsplan, aus dem die Lage der Teichanlage und die vorgesehene Maßnahme zu ersehen sind;
 2. alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Befreiungen;
 3. eine rechtsverbindliche Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung allgemein oder nur für das zu fördernde Vorhaben;
 4. ein Kosten- und Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme.

6. Höhe und Festsetzung der Zuwendungen

- 6.1** Über die Gewährungen von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Gewässer haben Vorrang.
- 6.2** Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2 und 2.2.3 kann die Zuwendung bis 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.3** Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.3 kann die Zuwendung bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.4** Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.4 und 2.5.1 kann die Zuwendung bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.5** Die Zuwendung je Maßnahme darf nicht mehr als 15.000,- Euro betragen.
- 6.6** Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Erstausrüstung der Geschäftsstelle einer Hegegemeinschaft nach 2.5.2 können mit bis zu 1.500 € gefördert werden.
- 6.7** Ausnahmen von 6.1 bis 6.6 können durch die oberste Fischereibehörde gemacht werden, wenn die fachliche Notwendigkeit besteht.
- 6.8** Wird eine Maßnahme des/der Antragsteller/in auch anderweitig gefördert, so sind nur die Aufwendungen förderfähig, für die in dem jeweiligen anderen Förderprogramm keine Zuwendung gewährt wird.

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1** Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

9. Grundlagen der Förderung

Neben den Bestimmungen dieser Richtlinien sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- 9.1** - das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
- 9.2** - die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung;
- die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO in der jeweils gültigen Fassung;
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 bzw. Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung;
 - die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) in der jeweils gültigen Fassung;
 - die Zinsvorschriften gemäß VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO in der jeweils gültigen Fassung;.
- 9.3** Die Angaben zur Ziffer 5 sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Im Auftrag
Carsten Wilke

Wiesbaden, 12. April 2010

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**